

ZBB 2015, 242

BGB § 362 Abs. 1, § 1903 Abs. 1 Satz 2

Keine Erfüllung bei Auszahlung eines Kontoguthabens an unter Einwilligungsvorbehalt stehenden Betreuten

BGH, Urt. v. 21.04.2015 – XI ZR 234/14 (LG Lüneburg), ZIP 2015, 1426 = WM 2015, 1329 +

Amtlicher Leitsatz:

Die Zahlung an eine Person, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet ist, hat keine Erfüllungswirkung.